

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Vordere Seestraße – Wörthseestraße - Alpenblick“ gem. § 10 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee hat in der Sitzung am 07.12.2015 beschlossen, für den Bereich zwischen der Vorderen Seestraße, der Wörthseestraße und der Straße Alpenblick einen qualifizierten Bebauungsplan i. S. von § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der Beschluss wurde am 14.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 10.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 60 „Vordere Seestraße – Wörthseestraße - Alpenblick“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 60 „Vordere Seestraße – Wörthseestraße - Alpenblick“ vom 10.12.2018 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung vom 10.12.2018 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – Bauamt, 1. Stock – während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafel
angeheftet: 19.12.2018
abgenommen: _____



Wörthsee, 18.12.2018

Gemeinde Wörthsee


Muggenthal 1. Bürgermeisterin